

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 04. September 2024**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023/24**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2023/24 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2023/24 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 59.844.752,30 (davon Gewinnvortrag EUR 21.319.207,88) aus. Der Vorstand der Kapsch TrafficCom AG schlägt vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2023/24 keine Dividende auszuschütten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/24 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/24 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/25

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/25 zu wählen. Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/25 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024/25 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG haben einen Vergütungsbericht gem. § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem. § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 14. August 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung; § 108 Abs 4. Z 4 AktG) auf der im Firmenbuch eingetragenen

Internetseite der Kapsch TrafficCom AG unter www.kapsch.net/de/ir oder www.kapsch.net/de/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem. § 108 Abs 4 Z 4 AktG spätestens am 14. August 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Kapsch TrafficCom AG, www.kapsch.net/de/ir oder www.kapsch.net/de/ir/hauptversammlung zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG hat in der Sitzung vom 18.06.2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG, die vom Vergütungsausschuss vorbereitet und dem Plenum des Aufsichtsrates vorgeschlagen wurden, begutachtet und beschlossen.

Der Aufsichtsrat legt diese Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vor. Das Ergebnis hat empfehlenden Charakter und ist nicht anfechtbar.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne von § 9 Abs 8 der Satzung die Vergütung an die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 und für die folgenden Geschäftsjahre, solange bis eine künftige Hauptversammlung eine andere

Vergütung beschließt, mit einem Betrag von insgesamt EUR 160.000,00 p.a. festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrags dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

Darüber hinaus erhält gemäß § 9 Abs 8 der Satzung jedes Aufsichtsratsmitglied den Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.

9. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 04. September 2024 endet die Funktionsperiode von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, nämlich von Herrn Dr. Franz Semmernegg und Herrn Dr. Harald Sommerer.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 04. September 2024 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Kapsch TrafficCom AG gelangt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Kapitalvertretern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Prof. Dr. Martin Fellendorf und Frau Mag. Sonja Wallner mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Dies bedeutet, dass für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, ausläuft.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung der vorgeschlagenen Personen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die vorgeschlagenen Personen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gem. § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 28. August 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 26. August 2024 zugehen müssen.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) **zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre,**
- b) **gem § 65 Abs 1b AktG die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts),**
- c) **das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 10. Punkt der Tagesordnung am 04. September 2024 Folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab

04. September 2024, sohin bis 04. März 2027, sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Kapsch TrafficCom AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts), sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 16.07.2024

Für den Aufsichtsrat

.....
Dr. Franz Semmernegg
Vorsitzender

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA